

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 40

Themen dieser Ausgabe:

- **Begrenzung des Pendler-Abzuges (FABI) ab dem 1.1.2016**
- **Änderungen bei den Aus- und Weiterbildungskosten ab dem 1.1.2016**

Daniela Zimmermann, dipl. treuhandexpertin

lange gasse 4 4052 basel
fon +41 61 205 17 00
fax +41 61 205 17 01
www.balconsult.ch

Begrenzung des Pendlerabzuges auf CHF 3'000.00

Am 9. Februar 2014 hat das Schweizer Volk den „Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur“ (FABI) angenommen. Darin ist auch eine Steuervorlage enthalten, nämlich die Begrenzung des Pendlerabzuges auf CHF 3'000.00. Diese Steuervorlage tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.



Welche Auswirkungen hat diese Gesetzesänderung auf die Steuerpflichtigen?

- Steuerpflichtige die **kein** Geschäftsauto zur Verfügung haben und nicht direkt am Arbeitsort wohnen, können die Kosten (Velo, Motorrad, Auto oder öffentliche Verkehrsmittel) des Transportes vom Wohn- zum Arbeitsort vom steuerbaren Einkommen abziehen. Für die öffentlichen Verkehrsmittel können die effektiven Kosten (z.B. U-Abo) abgezogen werden. Für Autofahrten werden km-Ansätze (aktuell 70 Rappen) vorgegeben, die mit den gefahrenen Kilometern zu multiplizieren sind. **Neu ist der Abzug beim Bund jedoch auf CHF 3'000 begrenzt.** Die Kantone ihrerseits können die Arbeitswegkosten fakultativ auf einen frei bestimmbaren Maximalbetrag kürzen.
- Steuerpflichtige **mit** einem Geschäftsauto müssen den „unentgeltlichen Arbeitsweg“ in der privaten Steuererklärung als übriges Einkommen erfassen (Arbeitsweg in Kilometer ist mit CHF 0.70 zu multiplizieren). Als Berufskosten ist dann ein Maximalabzug von CHF 3'000 für die Fahrtkosten abzugsfähig.
Der Grund liegt darin, dass manche Steuerpflichtige mit einem Geschäftsauto pendeln und damit faktisch die Pendlerkosten vom Arbeitgeber vergütet erhalten.

Mit der Deklaration des unentgeltlichen Arbeitsweges in der privaten Steuererklärung wird sichergestellt, dass der Betrag über dem Schwellenwert von CHF 3'000 auf das steuerbare Einkommen aufgerechnet wird, da der Abzug für die privaten Arbeitswegkosten auf CHF 3'000 beschränkt ist.

Das folgende Rechenbeispiel soll diese Aufrechnung verdeutlichen:

Arbeitsweg 50km/Tag x 220 Arbeitstage x 70 Rappen = CHF 7'700 abzüglich maximaler Pendlerabzug von CHF 3'000 = Aufrechnung als fiktiver Lohn (= steuerbares Einkommen) in der Höhe von CHF 4'700!

Fazit: Bei einem täglichen Arbeitsweg von 20 Kilometern ist die Marke von CHF 3'000 bereits überschritten.

Ist diese Aufrechnung Sozialversicherungspflichtig?

Gemäss den aktuellen behördlichen Informationen sind auf dem aufgerechneten Betrag keine Sozialversicherungsbeiträge wie z.B. AHV, ALV etc. geschuldet.

Übersicht mit Sachverhalten von Arbeitswegkosten und deren Folgen auf den Lohnausweis sowie die private Steuererklärung ab dem 1. Januar 2016:

Sachverhalte	Deklaration im Lohnausweis	Deklaration in der privaten Steuererklärung
Geschäftsfahrzeug kann auch privat genutzt werden	- Aufrechnung Privatanteil von 0.8% / Monat - Feld F ankreuzen	Einkommensaufrechnung des Arbeitsweges -> maximaler Pendlerabzug von CHF 3'000 bei der direkten Bundessteuer
Arbeitnehmer ist im Aussendienst tätig und hat ein Geschäftsfahrzeug	- In Ziffer 15 prozentmässiger Anteil Aussendienst angeben - Aufrechnung Privatanteil von 0.8% / Monat - Feld F ankreuzen	Einkommensaufrechnung des unentgeltlichen Arbeitswegs (Prozentanteil, welcher am Firmensitz gearbeitet wird) -> maximaler Pendlerabzug von CHF 3'000 bei der direkten Bundessteuer
Wann kann der Arbeitsweg mit dem Privatauto in der Steuererklärung abgezogen werden?	- Bei voller oder teilweiser Bezahlung des Arbeitsweges durch den Arbeitgeber ist der Betrag neu zur Ziffer 1 des Lohnausweises hinzuzurechnen. - Kein Kreuz in Feld F - Achtung Unterscheidung Arbeitswegkosten und Kosten für Geschäftsfahrten	Arbeitswegabzug für das Privatauto kann nur gemacht werden, wenn: - ÖV fehlt - Tägliche Zeitersparnis gegenüber ÖV > 1 Stunde beim Bund (BL & BS 2.5 Std.) - Arbeitgeber verlangt und entschädigt geschäftliche Verwendung des Autos und gewährt keine Arbeitswegentschädigung - Nutzung ÖV wegen Krankheit/Gebrechlichkeit nicht zumutbar => maximaler Abzug CHF 3'000 bei der direkten Bundessteuer
Abgabe eines GA's vom Arbeitgeber ohne geschäftliche Notwendigkeit	- Marktpreis ist Lohnbestandteil und als geldwerter Vorteil in Ziffer 2.3 des Lohnausweises zu deklarieren - Kein Kreuz in Feld F	Wegen der Abzugsbeschränkung können bei der direkten Bundessteuer nur noch maximal CHF 3'000 abgezogen werden.
Abgabe eines GA's vom Arbeitgeber aus geschäftlichen Gründen	- Keine Addition zum Bruttolohn in Ziffer 2.3 - Feld F ankreuzen - Deklaration des GA's als Spesen in Ziffer 13.1.1	- Kein Arbeitswegabzug möglich
Montage-Geschäftsauto wird vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt	- Grundsätzlich keine Aufrechnung von 0.8% / Monat in Ziffer 2.3, wenn feste Einrichtungen im Auto installiert sind und das Auto nur eingeschränkt für Privatfahrten benutzt werden kann. - Kein Kreuz in Feld F - In Ziffer 15 -> Angabe des prozentmässigen Anteils im Aussendienst.	Einkommensaufrechnung des unentgeltlichen Arbeitswegs (Prozentanteil, welcher am Firmensitz gearbeitet wird) -> maximaler Pendlerabzug von CHF 3'000 bei der direkten Bundessteuer

Fazit:

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Lohnausweise für das Jahr 2016 empfehlen wir Ihnen die oben genannten Punkte zu beachten und entsprechend in den Lohnausweisen zu berücksichtigen, allenfalls ist es sinnvoll neue Lohnarten (wie zum Beispiel die Abgabe des GA's, km-Entschädigungen mit dem Privatauto, etc.) zu eröffnen. Wichtig ist zu beachten, dass die oben erwähnten Punkte im Lohnausweis richtig ausgewiesen werden.

Änderungen bei den Aus- und Weiterbildungskosten

Ab dem 1. Januar 2016 werden die steuerrechtlichen Bestimmungen in diesem Bereich gänzlich neu geregelt. Ab dem Kalenderjahr 2016 können die Kosten der berufsorientierten **Aus- und Weiterbildung** in Abzug gebracht werden. Der Abzug beträgt beim Bund maximal CHF 12'000 pro Steuerperiode. Die Kantone können die Obergrenze für die kantonalen Steuern selbst festlegen.

Für Steuerpflichtige, welche das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird der Abzug nur gewährt, wenn wenigstens ein Abschluss auf der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen, Gymnasien, Fachmittelschulen) vorliegt. Die Ausbildungskosten bis zu diesem ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II sind nie abzugsfähig.

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten **der berufsorientierten** Aus- und Weiterbildung, erfolgt unabhängig von der betragsmässigen Höhe der Kosten keine Aufrechnung zum steuerbaren Lohn des Arbeitnehmers. Vom Arbeitgeber übernommene Kosten für **nicht berufsorientierte** Bildungslehrgänge sind jedoch auf dem Lohnausweis in Ziffer 2.3 zu erfassen und stellen steuerbares Erwerbseinkommen dar.

In Ziffer 13.3 des Lohnausweises sind alle effektiven Vergütungen des Arbeitgebers für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung –einschliesslich Umschulungskosten– eines Arbeitnehmers anzugeben, die dem Arbeitnehmer vergütet werden. Nicht anzugeben sind Vergütungen die direkt an Dritte (z.B. Bildungsinstitut) bezahlt werden. Immer zu bescheinigen sind jedoch effektive Vergütungen für Rechnungen, die auf den Arbeitnehmer ausgestellt sind.

Bei allfälligen Unklarheiten können Sie uns gerne kontaktieren.

Basel, im November 2015